



Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stulln für das Gebiet des Bebauungsplans „Wiesenweg II“

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stulln

Mit Bescheid vom 16.03.2021, Aktenzeichen 3.2-6100-2020/00163 hat das Landratsamt Schwandorf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stulln für das Gebiet des Bebauungsplangebiets für das Allgemeine Wohngebiet „Wiesenweg II“ in Stulln genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld, Zimmer 111 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stulln geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schwarzenfeld, 22.03.2021

Hans Prechtl
1. Bürgermeister